

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 112 -

---

Nr. 23

Dingolfing, 03. September

2015

---

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Gew I – Vils; Sanierung des Hochwasserschutzdeiches bei Mettenhausen und Reichersdorf, Fl km 39,6 – 44,4 links, durch den Freistaat Bayern

-----

42-641/4/2/4-B 196, 197, 198

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgende Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Auenertüchtigung am Thalkofer Graben bei Rampoldstetten Fl.Nr. 704, Gem. Rampoldstetten, durch Herrn Karl Vilsmeier
- Auenertüchtigung am Georgenschwimmbacher Graben bei Rampoldstetten Fl.Nr. 678, Gem. Rampoldstetten, durch Herrn Karl Vilsmeier
- Auenertüchtigung am Schwimmbach bei Lichtenegg Fl.Nrn. 583, 900/1, 1132, Gem. Rampoldstetten, durch Herrn Franz Lammer

Die Vorprüfung ergab, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVP bekannt gegeben.

Dingolfing, den 26.08.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/6-B 189

Wasserrecht;

Gew I – Vils; Sanierung des Hochwasserschutzdeiches bei Mettenhausen und Reichersdorf, FI km 39,6 – 44,4 links, durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat die Planfeststellung zur Sanierung des Hochwasserschutzdeiches an der linken Vilsseite im Bereich der Stadt Landau von FI km 39,6 – 44,4 beantragt.

Zur Herstellung der Standsicherheit und zur Vermeidung schädlicher Deichdurchsickerung ist in Teilbereichen eine Innendichtung des Deiches in Form einer Spundwand vorgesehen.

Ferner soll in Teilabschnitten eine Erhöhung der Deichkrone auf die 1973 planfestgestellte Höhe (wo diese nicht mehr vorhanden ist) und eine landseitige Verbreiterung der Deichkrone auf ein Mindestmaß von 2,50 m (aus Gründen der Deichunterhaltung) erfolgen, teilweise mit entsprechender landseitiger Verbreiterung des Deichkörpers.

Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit und Zugänglichkeit ist in Teilabschnitten ein Deichhinter- bzw. Deichkronenweg geplant.

Dies stellt den Ausbau eines Gewässers dar, der der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG).

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Dienstag, den 22.09.2015  
09.00 Uhr  
im Landratsamt Dingolfing-Landau  
im Großen Sitzungssaal

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 01.09.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat